

Verordnung über Bilanzierungs erleichterungen für eingetragene Genossenschaften. Vom 4. Mai 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil, Kapitel V Artikel 1 (Vorschriften über Bilanzen und andere handelsrechtliche Maßnahmen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 715) wird hiermit verordnet:

§ 1

Eingetragene Genossenschaften können in Bilanzen und Jahresrechnungen für ein Geschäftsjahr, das in der Zeit vom 31. Dezember 1931 bis 30. Juni 1933 endet, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die sie beantragt haben oder bis Ende des Jahres 1933 beantragen, auch dann berücksichtigen, wenn die Zuschüsse nach Abschluß des Geschäftsjahres bewilligt sind.

§ 2

Für Genossenschaften, die einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln beantragt haben oder bis Ende des Jahres 1933 beantragen, hat das Gericht auf Antrag die im § 33 Abs. 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes zur Veröffentlichung der Bilanz und des Mitgliederbestandes bestimmte Frist für ein Geschäftsjahr, das in der Zeit vom 31. Dezember 1931 bis 30. Juni 1933 endet, angemessen zu verlängern, wenn die Genossenschaft nachweist, daß sie den Zuschuß beantragt hat und daß über den Antrag noch nicht entschieden ist.

Genossenschaften, die einem Revisionsverband angegeschlossen sind, haben den Nachweis durch Bescheinigung des Revisionsverbandes, andere Genossenschaften durch Bescheinigung eines vom Gericht zu bestimmenden Revisionsverbandes, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, zu führen. Die Bescheinigung soll nicht erteilt werden, wenn der Antrag offenbar aussichtslos ist.

§ 3

Im Falle einer Fristverlängerung nach § 2 verlängert sich eine in der Satzung der Genossenschaft für die Aufstellung oder Vorlegung der Bilanz und der Jahresrechnung bestimmte Frist entsprechend.

Berlin, den 4. Mai 1933.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Sechste Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form. Vom 4. Mai 1933.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichteter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Die Fristen, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form beschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 der Hauptverordnung, § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung), werden bis zum 31. Dezember 1933 verlängert.

Berlin, den 4. Mai 1933.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Erlaß über das Setzen der Hafentreuflagge auf Rauffahrtsschiffen. Vom 29. April 1933.

Im Benehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister, den Regierungen der deutschen Seestaaten und dem Verband Deutscher Reederei bestimme ich:

Ab 1. Mai führen alle deutschen Rauffahrtsschiffe neben der am Heck zu setzenden schwarzweiß-roten Flagge die Hafentreuflagge am Signalstag oder an der Steuerbord-Signalkraa. Die Hafentreuflagge hat die Größe der Kontorflagge.

Berlin, den 29. April 1933.

Der Reichsminister des Innern

Fried

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achteckigen Bogen 15 *M.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *M.* ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.